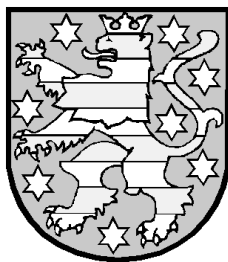


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Pressemitteilung

17. November 2010

Berufungen der Stadt Weimar in denkmalrechtlichen Verfahren betreffend einen ehemaligen Begräbnisplatz einer jüdischen Familie abgewiesen

Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat heute zwei Urteile verkündet, durch die Berufungen der Stadt Weimar in denkmalrechtlichen Verfahren zurückgewiesen werden.

In den betreffenden Verfahren haben sich der Käufer (Verfahren 1 KO 831/06) und die Verkäufer (Verfahren 1 KO 832/06) eines Grundstücks gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Stadt Weimar gewandt. Das unmittelbar neben dem ehemaligen Jüdischen Friedhof in der Leibnizallee gelegene Grundstück hatte im 19. Jahrhundert als Begräbnisplatz einer jüdischen Familie gedient und war in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts mit Garagen und Schuppen bebaut worden.

Die Stadt hat das Vorkaufsrecht für das Grundstück auf § 30 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gestützt; danach steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Kulturdenkmale befinden, ein öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht zu. Die Stadt macht zur Begründung der Ausübung des Vorkaufsrechts im Wesentlichen geltend, das verkaufte Grundstück sei - wie der ehemalige Jüdische Friedhof - selbst ein Denkmal oder jedenfalls Teil eines Denkmalensembles.

Das Verwaltungsgericht Weimar hat den gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts gerichteten Klagen des Käufers und der Verkäufer stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Hiergegen richten sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Berufungen der Stadt Weimar, über die am 01.09.2010 die mündliche Verhandlung vor dem ersten Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts stattgefunden hat. Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung Bedenken gegen die Ausübung des denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts geäußert und darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück keine Grabanlagen mehr vorhanden seien und auch möglicherweise im Boden vorhandenen Grabresten keine Denkmaleigenschaft zukomme. Das Grundstück bilde auch nicht gemeinsam mit dem daneben gelegenen ehemaligen Jüdischen Friedhof ein Denkmalensemble. Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung am 01.09.2010 eine gütliche Einigung der Beteiligten nahegelegt. Im Hinblick darauf hat er in beiden Verfahren zunächst von einer Entscheidung der Verfahren abgesehen, sondern jeweils einen Verkündungstermin auf den 03.11.2010 anberaumt und diesen sodann nochmals um 14 Tage verschoben. Nachdem bis zum heutigen Tag keine vergleichsweise Einigung zwischen den Beteiligten zustandegekommen ist, hat der Senat heute seine die Berufungen der Stadt zurückweisenden Urteile verkündet.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Der Senat hat in beiden Entscheidungen die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Dagegen kann noch eine sog. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteile vom 01.09.2010 (verkündet am 17.11.2010) - 1 KO 831/06 (Klage der Käufer) und 1 KO 832/06 (Klage der Verkäufer)

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Weimar, Urteile vom 06.04.2005 - 6 K 316/03.We und 6 K 1928/02.We -

Thüringer Oberverwaltungsgericht – Pressestelle/VROVG Dr. Hüscher –
Telefon: 03643-206253, Telefax: 03643/206100,
E-Mail: hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de.

Die Presseerklärung und - zu einem späteren Zeitpunkt - die vollständigen Entscheidungen werden in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts im Internet eingestellt (www.thovg.thueringen.de).